

Desktop-Anwendungen und sonstige nicht webbasierte Anwendungen mit User Interface

IKT-Barrierefreiheit und technische Qualität digitaler Werke
Stand: März 2022

1. Allgemeines.....	1
2. Standard für die Zugänglichkeit nicht webbasierter Software mit User Interface.....	1
2.1. Kompetenz-Nachweis und Erklärung im Angebot zur Einhaltung der Barrierefreiheit.....	2
3. Bestätigung der eingehaltenen Barrierefreiheit im Produkt, Prüfung und Mängelbeseitigung.....	3
3.1. Prüfung der Barrierefreiheit.....	3
3.2. Mängelbeseitigung und alternative Lösungsvorschläge.....	4
4. Leistungsabnahme durch die Auftraggeberin / durch den Auftraggeber	4
5. Begleitdokumentation zur Leistungsabgabe.....	5
6. Signierung.....	5
7. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung.....	6
8. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer.....	6

Zur Vermeidung eventueller Missverständnisse: Die juristische Personen bzw. die nicht unmittelbar personenbezogene Begriffe „Bieterin / Bieter“, „Auftraggeberin / Auftraggeber“ und „Auftragnehmerin / Auftragnehmer“¹ werden nur in weiblicher und männlicher Form wiedergegeben. Der etablierte technische Fachbegriff „User Interface“

¹ nach Bundesvergabegesetz

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20010295>)

wird unverändert wiedergegeben und nicht im Sinn der gendergerechten Sprache geändert oder interpretiert.

1. Allgemeines

Die Regelungen der gegenständlichen Beilage gelten für Leistungsverträge, deren Auftragsgegenstand die Erstellung einer Desktop-Software oder sonstigen nicht-webbasierten bzw. nicht im Browser laufenden Anwendungen mit User Interface durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer beschreibt. Dies unabhängig davon, ob es sich hierbei um die vertragliche Gesamtleistung (Hauptleistung) oder um eine Teilleistung (Nebenleistung) handelt und ob das finalisierte Werk veröffentlicht werden soll.

2. Standard für die Zugänglichkeit nicht webbasierter Software mit User Interface

Als internationaler Standard für die Zugänglichkeit von Software allgemein mit User Interface gilt die ISO-Norm ISO 9241-171:2008 „Ergonomics of human-system interaction — Part 171: Guidance on software accessibility“, zuletzt von ISO reviewed in 2018 und als unverändert gültig erklärt.

Ergänzend dazu sind auch die ISO-Normen ISO 9241-11:2018: „Ergonomics of human-system interaction - Part 11: Usability: Definitions and concepts“, ISO 9241-110:2006: „Ergonomics of human-system interaction - Part 110: Dialogue principles“ zu nennen.

Von W3C/WAI wurde ein informatives Dokument entwickelt und als W3C Note veröffentlicht: „Guidance on Applying WCAG 2.0 to Non-Web Information and Communications Technologies (WCAG2ICT)“, ebenfalls referenziert in EN 301 549. Es beschreibt, wie die Richtlinien für barrierefreie Inhalte (WCAG) in Version 2.0 auf nicht-webbasierte Informations- und Kommunikationstechnologien angewendet werden können. EN 301 549 in Version 3.2.1 (2021-03)² enthält die anwendbaren WCAG 2.1-Kriterien und weitere Barrierefreiheitsanforderungen, die in der Umsetzung mobiler Apps

² https://www.etsi.org/deliver/etsi_en/301500_301599/301549/03.02.01_60/en_301549v030201p.pdf
Alle im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitgesetzes (WZG) umzusetzenden Klauseln der EU-Norm EN 301 549 in Version 3.2.1 sind im Anhang A1 und A2 gelistet und gelten seit 12. Februar 2022.

im Geltungsbereich des Web-Zugänglichkeitsgesetz (WZG), laut EU Direktive 2016/2102, zu erfüllen sind. Sie sind ebenso für Desktop-Anwendungen und allgemein für nicht-webbasierte Anwendungen anwendbar.

Für gegenständlich beauftragte Werke wird der Standard ISO 9241-171:2008 – Part 171 und EN 301 549 V3.2.1 herangezogen.

Die barrierefreie Nutzung des beauftragten Werkes ist dadurch sicherzustellen, dass dieses den Bestimmungen der ISO-Norm ISO 9241-171:2008 – Part 171, auch als ÖNORM EN ISO 9241-171:2008 „Ergonomie der Mensch-System-Interaktion – Teil 171: Leitlinien für die Zugänglichkeit von Software“ veröffentlicht, und den für Software anwendbaren Klauseln in EN 301 549 V3.2.1 (Klausel 11 und darin referenzierten sowie allgemeinen und speziellen – analog jenen für Web Inhalte) entspricht.

Dem öffentlich zugänglichen [Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“](https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei)³ können weiterführende Informationen zu den Standards, Checklisten und Links zum Prüfen der Kriterien sowie praxisnahe Hinweise zur Planung und Erstellung barrierefreier nicht web-basierter Software mit User Interface entnommen werden.

2.1. Kompetenz-Nachweis und Erklärung im Angebot zur Einhaltung der Barrierefreiheit

Im Zuge der Anbotslegung: Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat im Angebot eine Kontaktperson für Nachfragen zum Thema digitale Barrierefreiheit zu benennen und im Rahmen der Vorstellung des für die Leistungserbringung geplanten Personals (Projektteam), auch Kompetenzen (Qualifikationen und einschlägige Erfahrungen) bei mindestens einem Mitglied des Projektteams zur Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen zu belegen. Diese Erklärung hat die geplante Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen im Rahmen des zu erstellenden Produkts (der Gesamtleistung oder der jeweiligen Teilleistung) zu enthalten.

³ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

3. Bestätigung der eingehaltenen Barrierefreiheit im Produkt, Prüfung und Mängelbeseitigung

Im Zuge der Abgabe erbrachter Leistung: Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer hat in der Bestätigung über die eingehaltene Barrierefreiheit eine Kontaktperson für Nachfragen zum Thema digitale Barrierefreiheit zu benennen und die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen nach den Standards im Rahmen der beauftragten Leistungen laut Werkvertrag/Leistungsvertrag insofern zu bestätigen, dass die durchgeführten Arbeiten vollinhaltlich und nachprüfbar diesen entsprechen.

Sollten punktuelle Abweichungen von den Barrierefreiheits-Vorgaben während der Umsetzung ersichtlich und erforderlich werden, wird um ehestmögliche Kontaktaufnahme mit der im Vertrag beziehungsweise Auftragschreiben nominierten Kontaktperson der Auftraggeberin / des Auftraggebers und um eine Beschreibung des Problems samt Unterbreitung eines Vorschlages zur alternativen, inhaltlich und funktionell vergleichbaren/gleichwertigen Lösung der Aufgabenstellung ersucht. Alle Abweichungen von den Standards sowie die erarbeiteten alternativen Umsetzungsmaßnahmen müssen darin explizit vermerkt werden.

3.1. Prüfung der Barrierefreiheit

Als Nachweis der Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen ist (der Bestätigung über die eingehaltene Barrierefreiheit lt. Kap. 3), das Ergebnis einer von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer durchgeführten Selbstüberprüfung vorzulegen.

Das Kapitel „Anhang C“ des Standard-Dokuments ISO 9241-171:2008 – Part 171 ist informativ und beschreibt eine beispielhafte Vorgehensweise zur Beurteilung von Anwendbarkeit und Einhaltung der Anforderungen und Empfehlungen (Konformität) der ISO-Norm ISO 9241-171:2008 – Part 171. Die darin enthaltene Checkliste (Tabelle C.1) ist zur Dokumentation des Prüfergebnisses von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer zu verwenden (Steht als bearbeitbare Excel-Datei im öffentlich zugänglichen Wiki „Barrierefrei“ zur Verfügung). Die Anwendung der Checkliste ist im Kapitel C.2 erklärt. Zu prüfen sind, ob alle anwendbaren Anforderungen erfüllt sind und den Empfehlungen gefolgt wurde. Nicht anwendbare Anforderungen sind in der Checkliste zu kennzeichnen und die Gründe hierfür kurz gefasst auch einzutragen.

Zur Überprüfung der für das Produkt anwendbaren Kriterien aus EN 301 549 V3.2.1 sind die darin referenzierten Prüfschritte nach WCAG 2.1 AA durchzuführen sowie die manuellen Prüfschritte für alle anderen anwendbaren Kriterien.

Für die Prüfungen nach den anwendbaren WCAG 2.1 AA Kriterien sind die W3C-Webseiten wie zum Beispiel „How to meet WCAG 2.1“ empfohlen.

Checklisten (Anhang C aus ISO 9241-171:2008 – Part 171, Prüfschritte für Kriterien aus EN 301 549 V3.2.1) sowie weiterführende Informationen und praktische Tipps können dem öffentlich zugänglichen Verwaltungswiki „Portal:Barrierefrei“⁴ entnommen werden.

3.2. Mängelbeseitigung und alternative Lösungsvorschläge

Die Beseitigung der Mängel bei Unvereinbarkeiten mit den Barrierefreiheitsbestimmungen durch die Auftragnehmerin / durch den Auftragnehmer ist in einem mit der Auftraggeberin / mit dem Auftraggeber vereinbarten angemessenen Zeitraum im Rahmen des Werkvertrages/Leistungsvertrages ohne Zusatzkosten umzusetzen. Die Prüfung der Barrierefreiheit ist nach Beseitigung der Mängel - insbesondere von korrigierten Leistungselementen (punktuell) - zu wiederholen. Die Bestätigung der Einhaltung der Barrierefreiheit im Produkt ist entsprechend zu aktualisieren.

4. Leistungsabnahme durch die Auftraggeberin / durch den Auftraggeber

Zur Überprüfung der Einhaltung der Standards im erstellten Produkt sowie der Plausibilität der Prüfergebnisse aus der Selbstüberprüfung von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer werden bei der Leistungsabnahme seitens der Auftraggeberin / seitens des Auftraggebers unter anderem folgende Prüfverfahren mittels Sichtkontrolle und manueller Tests durchgeführt:

- Bedienung (mit Tastatur zum Beispiel),
- Verständlichkeit in der Anwendung eingesetzten Texte (Beschriftungen etc.),

⁴ <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Portal:Barrierefrei>

- visuelle Wahrnehmbarkeit (Farbverwendung/-kontraste zum Beispiel),
- individuelle Anpassbarkeit (individuelle Darstellung mit hohem Kontrast und Skalierung zum Beispiel, etwa über die Nutzung entsprechender Eingabehilfen des Betriebssystems),
- Bedienbarkeit mit Assistierenden Technologien (Test mit Screenreader zum Beispiel).

5. Begleitdokumentation zur Leistungsabgabe

Vertraglich vereinbarte Begleitdokumentation wie Produktdokumentation ist elektronisch nach dem Standard für barrierefreie PDF-Dateien zu erstellen und im Dateiformat PDF einschließlich der dazugehörigen Quelldatei (aus der das PDF erstellt wurde) an die Auftraggeberin / an den Auftraggeber zu übergeben.

Für die Erstellung der barrierefreien PDF-Dokumente ist die „Vertragsbeilage A Barrierefreiheit von Publikationen Dokumente“ als integraler Bestandteil des Werkvertrages/Leistungsvertrages zur Kenntnis zu nehmen.

6. Signierung

Die PDF-Fassung von Dokumenten, die von der Auftraggeberin / vom Auftraggeber als unterfertigungspflichtig bestimmt wurden, ist ausschließlich mittels **qualifizierter elektronischer Signatur** gemäß Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) in der geltenden Fassung⁵ zu unterzeichnen – in der Praxis mit Bürgerkarte/Handy-Signatur⁶, ID Austria⁷ oder einer anderen EU-weit geltenden eID⁸.

Bieterin / Bieter beziehungsweise Auftragnehmerin / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU können mit der qualifizierten elektronischen Signatur nach den entsprechenden Bestimmungen ihres jeweiligen Herkunftsstaates unterzeichnen; diesbezüglich sind Informationen und Überprüfungsmöglichkeiten dem Teilnahmeantrag oder dem Angebot (je nach Vergabefall) beizuschließen.

⁵ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009585>

⁶ <https://www.buergerkarte.at> bzw. <https://www.handy-signatur.at>

⁷ <https://www.oesterreich.gv.at/id-austria.html>

⁸ [https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronische-identit%C3%A4t-\(eID\)-anderer-eu-mitgliedstaaten-\(SDG\).html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/elektronische-identit%C3%A4t-(eID)-anderer-eu-mitgliedstaaten-(SDG).html)

7. Hinweis zur elektronischen Unterfertigung

Zur Verwendung Ihrer aktiven Bürgerkarte / Handy-Signatur rufen Sie bitte Ihr Online-Signierungsportal, Ihre lokale Signierungssoftware oder Ihre Handy-Signatur-App auf.

Folgen Sie bitte den Anweisungen des jeweiligen Serviceanbieters zur elektronischen Unterzeichnung von PDF-Dokumenten.

Aus Gründen der Barrierefreiheit bitte die Signaturplatzierung am Ende des Dokuments vornehmen.

Anschließend unterfertigen Sie mittels Bürgerkartenfunktion durch die unterfertigungsberechtigte(n) Person(en).

Speichern Sie das signierte Dokument zur weiteren Verwendung (z.B. elektronische Versendung oder Anbringung weiterer Signaturen) ab.

Sollten zwei oder mehr Personen unterfertigen müssen, platzieren Sie bitte die zusätzlichen Signaturen untereinander am Ende des Dokuments.

8. Bestätigung durch die Bieterin / den Bieter beziehungsweise durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer

Ich bestätige hiermit mittels qualifizierter elektronischer Signatur – Bürgerkarte/Handy-Signatur, ID Austria oder einer anderen EU-weit geltenden eID (für Bieterinnen / Bieter bzw. Auftragnehmerinnen / Auftragnehmer ohne Niederlassung oder Betriebsstätte in der EU siehe dazu Signierungsbestimmungen im Pkt. 7) – die Vertragsbeilage C als integralen Bestandteil der Leistungsbeschreibung beziehungsweise des Werkvertrages/Leistungsvertrages.

Hinweis: Bei Bieterinnen-/Bietergemeinschaften beziehungsweise Arbeitsgemeinschaften ist die Unterfertigung durch alle Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertretung erforderlich!